

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg mit den Gemeinden Meersburg - Uhdlingen-Mühlhofen - Daisendorf - Hagnau - Stetten

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Verfügung vom 22.02.2021 unter dem Aktenzeichen 20-621.315 / Mä die vom gemeinsamen Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg am 09.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg in der ihr vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Maßgebend für diese Genehmigung sind die Deckblätter im Maßstab 1:2500 sowie die Begründung mit dazugehörigem Umweltbericht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 6. Teiländerung betrifft nachfolgende Fläche auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen

Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen

UM_1 Herausnahme der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Bauhof und Rettungswache“ aus der dritten punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes →ca. 1,0 ha

UM_2 Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Bauhof und Rettungswache“ in Oberuhldingen auf dem Grundstück mit der Flurstücks Nr. 460 →ca. 1,0 ha

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann von Jedermann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Meersburg, Marktplatz 1, Stadtbauamt und im Rathaus Uhdlingen-Mühlhofen, Achstr. 4, Bauamt eingesehen werden, aufgrund COVID 19, derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung. Es ist das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich.

Zusätzlich kann die Teiländerung auf der Internetseite der Stadt Meersburg und der Gemeinde Uhdlingen-Mühlhofen unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://www.meersburg.de/de/Buerger/Rathaus-Verwaltung/Stadtplanung/Flaechennutzungsplaene\(wirksam-rechtskraeftig\)](https://www.meersburg.de/de/Buerger/Rathaus-Verwaltung/Stadtplanung/Flaechennutzungsplaene(wirksam-rechtskraeftig))

<https://www.uhdlingen-muehlhofen.de/Flaechennutzungsplan>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist.

Meersburg, 02.03.2021

gez.
Robert Scherer
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender